

deren Gleichbehandlung mit den Inländern vorzuschreiben, durch Festsetzung besonderer Rechte selbständig regelt, besteht eine Verschiedenheit der Ansichten über das Verhältnis zum Landesrecht. Es hat die Auslegung Vertretung gefunden, daß die Vorschriften der Landesgesetze, die in den durch die Übereinkunft selbst geregelten Punkten für die Urheber noch günstiger seien, diesen gleichfalls zugute kommen müßten. Der Artikel 19 stellt diesen Zweifel dahin klar, daß da, wo wie nach Artikel 38 des belgischen Gesetzes vom 22. März 1886 den Ausländern ohne Staatsverträge bestimmte Begünstigungen gewährt werden, die Übereinkunft der Anwendung dieser weitergehenden Vorschriften nicht im Wege steht. Innerhalb des Deutschen Reichs kann dieser Vorbehalt zur Zeit praktische Bedeutung nicht gewinnen, da ausländische Werke hier nur in den Grenzen der abgeschlossenen Staatsverträge geschützt werden.

Artikel 20

faßt die Bestimmungen des Artikel 15 und des Zusatzartikels der Berner Übereinkunft, welche das Recht der Verbandsstaaten auf Abschluß von Sonderliterarverträgen und die Aufrechterhaltung bestehender Sonderabkommen betreffen, in einem einzigen Artikel zusammen.

Artikel 21

vereint die im Artikel 16 und in Nr. 5 Abs. 1, 2 des Schlußprotokolls der Berner Übereinkunft zerstreut gewesenen Bestimmungen über die Errichtung des Internationalen Bureaus in Bern. Abgesehen von anderen kleinen, rein redaktionellen Änderungen wird in diesem neuen Artikel nicht mehr von der Errichtung, sondern von der Beibehaltung dieses nunmehr bereits seit mehr als zwanzig Jahren bestehenden Amtes gesprochen.

Artikel 22,

der die Aufgaben des Internationalen Bureaus in Bern aufzählt, gibt die Bestimmungen von Nr. 5 Abs. 3, 4, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 (Schlußsatz) des Schlußprotokolls der Berner Übereinkunft wieder.

Artikel 23

enthält die Vorschriften der Nr. 5 Abs. 7 bis 11 des Schlußprotokolls der Berner Übereinkunft, betreffend die Deckung der für das Internationale Bureau entstehenden Kosten.

Artikel 24

faßt den Wortlaut des Artikel 17 sowie der Nr. 5 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 des Schlußprotokolls der Berner Übereinkunft, betreffend die Veranstaltung von Revisionskonferenzen, in einem Artikel zusammen.

Artikel 25, 26.

Den Ländern, die außerhalb des Verbandes stehen, war es bisher gestattet, entweder nur der ursprünglichen Berner Übereinkunft oder auch der Pariser Zusatzakte sowie der Deklaration beizutreten. Wenn in Zukunft nur ein einheitlicher Staatsvertrag besteht, würden die Länder, die dem Verbandsbeitreten wollen, keine Möglichkeit haben, sich nur dem weniger vorgeschrittenen Urheberschutz zu unterwerfen, wie ihn die bisher geltenden Verträge vorschreiben. Diese Sachlage könnte, insbesondere im Hinblick auf den Schutz gegen Übersetzung, den Beitritt neuer Staaten zum Verbands erschweren. Andererseits besteht kein Grund, den Ländern, die nicht zum Verbands gehören, eine Befugnis zu verschließen, die den Verbandsländern durch Artikel 27 Abs. 2 gewährt wird. Im Artikel 25 Abs. 3 wird einem beitretenden Lande deshalb gestattet, im Verhältnisse zu den anderen Ländern die Anwendung bestimmter Vorschriften des neuen Vertrags in der Art auszuschließen, daß an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der ursprünglichen Übereinkunft oder der Pariser Zusatzakte Geltung erlangen.

Was den Beitritt für Kolonien und auswärtige Be-

sitzungen anlangt, so ergänzt der Artikel 26 im Abs. 3 die bisherige Regelung dahin, daß eine solche Erklärung in gleicher Weise wie der Neubeitritt eines Staates der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft schriftlich mitzuteilen ist.

Artikel 27.

Wie sich aus Artikel 27 Abs. 1 ergibt, verlieren mit dem Inkrafttreten der neuen Übereinkunft die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 sowie die Pariser Zusatzakte und die Deklaration vom 4. Mai 1896 ihre Geltung. Dies gilt indessen nur für die gegenseitigen Beziehungen derjenigen Verbandsländer, welche die neue Übereinkunft ratifiziert haben. Sollte die Ratifikation seitens einzelner Verbandsländer nicht erfolgen, so behalten im Verhältnisse zwischen ihnen und den anderen Ländern die bezeichneten Verträge ihre bisherige Wirksamkeit, solange sie nicht gemäß Artikel 20 der Übereinkunft vom 9. September 1886 zufolge der Kündigung eines Landes diesem gegenüber außer Kraft treten. Aber auch den Ländern, welche die neue Übereinkunft ratifizieren, wird durch die Vorschrift des Abs. 2 die Möglichkeit eröffnet, in einzelnen Punkten an den bis dahin im Verbands maßgebenden Grundsätzen festzuhalten. Ebenso wie schon nach Artikel 7 im Verhältnisse zu den Ländern, die sich nicht in der Lage befinden, die fünfzigjährige Schutzfrist anzunehmen, die Dauer des Schutzes sich wie bisher regeln soll, so kann jedes Land noch bei der Ratifikation in der einen oder anderen Frage einen Vorbehalt machen, durch den es den bestehenden Rechtszustand für sich aufrechterhält. Es kann also ein Land, das nur der Übereinkunft von 1886 beigetreten ist, zwar sich der neuen Übereinkunft anschließen, aber doch für das Übersetzungsrecht die Beschränkung auf einen zehnjährigen Übersetzungsschutz beibehalten. Ein Land, das die Pariser Zusatzakte angenommen hat, ist zwar nicht mehr in der Lage, den Übersetzungsschutz gemäß der Übereinkunft von 1886 einzuschränken; es kann aber andererseits, auch wenn es dem neuen Vertrag im allgemeinen beitrifft, die darin enthaltene abermalige Erweiterung des Übersetzungsrechts ablehnen. Für Deutschland liegt kein Anlaß vor, von der Befugnis zu einem Vorbehalte Gebrauch zu machen. Selbstverständlich sind gegenüber dem Lande, das einen Vorbehalt macht, auch die anderen Länder in dieser Hinsicht nur nach Maßgabe des bisherigen Vertragsverhältnisses gebunden.

Artikel 28, 29

beziehen sich auf die Bestimmungen über Ratifikation und Inkraftsetzung der Übereinkunft, die bisher im Artikel 21 und in der Nr. 7 des Schlußprotokolls beziehungsweise im Artikel 20 der Berner Übereinkunft enthalten waren.

Die Frist für die Ratifikation ist bis zum 1. Juli 1910 gesetzt worden, um den einzelnen Ländern Zeit zu lassen, ihre Gesetzgebung gegebenenfalls vorher noch abzuändern.

Artikel 30

bestimmt, daß die Verbandsstaaten, welche die im Artikel 7 Abs. 1 vorgesehene Schutzdauer von 50 Jahren einführen oder welche auf die gemäß den Artikeln 25, 26 und 27 gemachten Vorbehalte verzichten, dies in gleicher Weise, wie es für den Neubeitritt eines Staates im Artikel 25 vorgeschrieben ist, schriftlich anzuzeigen haben.

Dieser Artikel hätte ebensogut den Bestandteil eines Vollziehungsprotokolls bilden können, der Einfachheit halber hat man ihn aber an dieser Stelle in die Übereinkunft selbst aufgenommen.

(Die Anlagen zu dieser Denkschrift folgen.)